



Rentensplitting – partnerschaftlich teilen

- Rentensplitting – die Alternative zur Hinterbliebenenrente
- Gemeinsam entscheiden
- Für Ehepaare und Lebenspartner



Hinterbliebenenrente oder Rentensplitting? Viele Paare können wählen.

Häufig sind die Rentenansprüche von Frauen und Männern unterschiedlich hoch. Mit dem Rentensplitting können Ehepaare die Anwartschaften aus der Ehezeit partnerschaftlich teilen. Diese Möglichkeit entspricht dem heutigen Verständnis von Partnerschaft: Die in der Ehezeit erworbenen Ansprüche werden als gemeinschaftliche Altersvorsorge betrachtet und sollen daher beiden Partnern je zur Hälfte zufließen.

Als Alternative zur Witwen- oder Witwerrente verschafft das Rentensplitting einem Partner die Möglichkeit, weitere eigene Rentenansprüche zu erwerben. Die spätere Zahlung einer Witwen- oder Witwerrente ist jedoch nach einem durchgeführten Rentensplitting ausgeschlossen.

Das Rentensplitting ist auch für eingetragene Lebenspartner möglich. Hierfür gelten die gleichen Regelungen und Voraussetzungen wie für das Splitting unter Ehepaaren. Alle Erläuterungen in dieser Broschüre gelten daher auch für eingetragene Lebenspartner. Zusätzliche Informationen finden Sie im Kapitel „Splitting für Lebenspartner“.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Was bedeutet Rentensplitting?**
- 8 Gemeinsam das Rentensplitting wählen**
- 10 Auch nach dem Tod des Partners noch möglich**
- 13 An die Folgen denken**
- 17 Geteilt werden Entgeltpunkte**
- 20 Mit dem Splittingzuwachs die Wartezeit erfüllen**
- 22 Auswirkungen auf die Rentenhöhe**
- 23 Hinterbliebenenrente oder Rentensplitting:
Was ist günstiger?**
- 28 Kann die Kürzung der Rente durch das
Rentensplitting wieder wegfallen?**
- 30 Splitting für Lebenspartner**
- 32 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Was bedeutet Rentensplitting?

„Splitting“ kommt aus dem Englischen und bedeutet „teilen“. So bestimmen beim Rentensplitting die Partner gemeinsam, dass die von ihnen in der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine gesetzliche Rente gleichmäßig zwischen ihnen aufgeteilt werden.

Der Partner mit den höheren Rentenanwartschaften gibt einen Teil seiner Ansprüche an den anderen Partner ab – und zwar die Hälfte des Wertunterschiedes. Damit sind beide nach dem Rentensplitting so gestellt, als hätten sie während der Ehezeit gleich hohe Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben.

Für Ansprüche in anderen Versorgungssystemen (zum Beispiel Beamtenversorgung oder betriebliche Altersversorgung) gilt das Rentensplitting nicht.

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Rentensplitting möglich?

Sie können sich **als Paar** gemeinsam für das Rentensplitting entscheiden, wenn Ihre Ehe entweder nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde oder wenn Sie zu diesem Zeitpunkt bereits verheiratet waren und Ihr Partner und Sie nach dem 1. Januar 1962 geboren wurden. Ausgeglichen werden die Anrechte, die in der sogenannten Splittingzeit erworben wurden. Vor der Splittingzeit erworbene Anrechte werden beim Rentensplitting

Lesen Sie hierzu bitte auch ab Seite 8.

Informationen zur Regelaltersgrenze finden Sie in unserer Broschüre „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

nicht berücksichtigt. Die Splittingzeit beginnt mit dem Ersten des Monats der Eheschließung und endet in der Regel mit dem Letzten des Monats, in dem der jüngere Ehepartner die Regelaltersgrenze erreicht und Rente bezieht. Wird erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze erstmals eine Altersrente beansprucht, endet die Splittingzeit mit Ablauf des Monats vor Rentenbeginn.

Wenn Sie als Paar das Rentensplitting durchführen möchten, müssen Sie eine gemeinsame Erklärung abgeben. Die Erklärung kann frühestens sechs Monate vor Abschluss des Versicherungslebens beider Ehepartner abgegeben werden. Das Versicherungsleben ist abgeschlossen, wenn Sie und Ihr Partner die Regelaltersgrenze erreichen und Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters haben oder, falls nur ein Partner Altersrente bezieht, der andere Partner die Regelaltersgrenze erreicht hat. Der Bezug einer Teilrente wegen Alters ist hierfür nicht ausreichend.

Mehr zu den rentenrechtlichen Zeiten erfahren Sie in unserer Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Bei beiden Ehepartnern müssen außerdem 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten vorhanden sein. Zu den rentenrechtlichen Zeiten gehören zum Beispiel Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge, Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit und Berücksichtigungszeiten für Zeiten der Kindererziehung.

Bitte beachten Sie:

Näheres zum Rentensplitting für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft finden Sie im Kapitel „Splitting für Lebenspartner“ auf Seite 30.

Ist **ein Ehepartner verstorben**, kann der hinterbliebene Partner das Rentensplitting auch allein herbeiführen, wenn zu Lebzeiten beider die Möglichkeit des Splittings noch nicht bestand. Die Splittingzeit endet in diesen Fällen mit dem Ende des Todesmonats.

Der überlebende Partner kann sich für ein Rentensplitting entscheiden, wenn die Ehe entweder nach dem 31. Dezember 2001 begonnen hat oder – falls die Ehe zu diesem Zeitpunkt bereits bestand – beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren wurden.

Die Durchführung des Rentensplittings nach dem Tod eines Partners ist auch noch möglich, wenn der überlebende Partner bereits eine Witwen- oder Witwerrente bezieht. Allerdings muss sich der überlebende Partner innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach dem Tod des Partners für das Rentensplitting entscheiden.

Die erforderlichen 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten müssen nur beim überlebenden Partner vorliegen.

Welche Auswirkungen hat das Rentensplitting auf die Rentenansprüche?

Das Rentensplitting ist für alle Beteiligten verbindlich. Der begünstigte Partner erhält regelmäßig höhere Rentenleistungen, beim anderen Partner ergibt sich eine entsprechende Rentenminderung.

Beispiel:

Ehepaar	Ute	und	Udo H.
in der Splittingzeit erworbene Rentenansprüche	100 EUR	←	200 EUR
Wertunterschied			100 EUR
Ausgleich durch Rentensplitting	+50 EUR		-50 EUR
Ansprüche im Splittingzeitraum nach dem Rentensplitting	150 EUR	=	150 EUR

Lesen Sie bitte
auch ab Seite 10.

Wurde das Rentensplitting durchgeführt, gibt es keine Möglichkeit mehr, eine Witwen- oder Witwerrente zu bekommen. Sie müssen daher abwägen, welche die günstigere Alternative für Sie ist – das Rentensplitting oder eine Witwen- oder Witwerrente .

Das Rentensplitting kann sich zum Beispiel für eine Ehefrau lohnen, die dadurch zusätzliche Rentenanwartschaften erhält. Die eigene Rente der Ehefrau fällt dann höher aus. Bei der erhöhten Rentenzahlung bleibt es auch dann, wenn später der Ehemann verstirbt. Anders als bei einer Witwen- oder Witwerrente wird das Rentensplitting bei der Rente der Ehefrau ohne Anrechnung von Einkommen berücksichtigt. Das Rentensplitting fällt auch nicht weg, wenn die Ehefrau erneut heiratet. Um eine Entscheidung über das Rentensplitting treffen zu können, müssen Sie als Paar deshalb eine Prognose der weiteren Lebensbiografie wagen:

- Welcher Ehepartner wird der überlebende Partner sein?
- Wie wird sich die Einkommenssituation des überlebenden Partners entwickeln?

Ihre Rentenversicherung berät Sie

Die Entscheidung für oder gegen ein Rentensplitting können wir Ihnen nicht abnehmen. Wir können Ihnen jedoch anhand von Proberechnungen sagen, wie hoch die Altersrente nach einem Rentensplitting wäre und welche Witwen- oder Witwerrente sich ergeben würde, wenn Sie sich gegen ein Splitting entscheiden.

Unser Tipp:

Die Anschriften der Rentenversicherungsträger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“ ab Seite 32.





Gemeinsam das Rentensplitting wählen

Die gemeinsame Entscheidung von Ehepartnern für das Rentensplitting als Alternative zur Witwen- und Witwerrente gewinnt erst allmählich an Bedeutung. Gegenwärtig ist der berechnete Personenkreis noch klein oder die übertragenen Anrechte sind eher gering. Das liegt unter anderem daran, dass das Rentensplitting derzeit noch nicht für alle Paare möglich ist. Es wurde in erster Linie für Paare geschaffen, die im Jahr 2023 höchstens 61 Jahre alt sind. Sie können das Splitting aber nicht sofort, sondern frühestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze durchführen.

Alles zur Regelaltersgrenze finden Sie in der Broschüre „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Ehepartner, die die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben, können das Rentensplitting zwar schon wählen, aber nur dann, wenn sie nach dem 31. Dezember 2001 geheiratet haben. Für diese Partner wird es sich häufig wirtschaftlich nicht lohnen. Denn das Rentensplitting betrifft nur die rentenrechtlichen Zeiten ab dem Monat der Eheschließung und frühestens ab 1. Januar 2002. Im Jahr 2023 wäre das Splitting also maximal für 22 Jahre möglich. Außerdem bekommt der berechnete Partner nur die Hälfte des Wertunterschiedes aus den beiderseitigen Ansprüchen.

Eine Witwen- oder Witwerrente wird demgegenüber aus der gesamten Versicherungsbiografie des verstorbenen Ehepartners berechnet. Im Vergleich zum Plus aus dem Rentensplitting wird die Witwen- oder Witwerrente

für den überlebenden Partner deshalb in vielen Fällen höher ausfallen.

Lesen Sie hierzu auch Seite 5.

Sollten Sie sich als Paar für das Rentensplitting entscheiden, müssen Sie dem Rentenversicherungsträger offiziell erklären, dass ein Splitting durchgeführt werden soll. Das ist frühestens sechs Monate vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für ein Rentensplitting möglich.

Die Erklärung müssen Sie schriftlich abgeben und sie muss von beiden Ehepartnern unterschrieben werden. Haben Sie die Splittingvoraussetzungen bereits erfüllt, können Sie die gemeinsame Erklärung jederzeit abgeben. Eine Ausschlussfrist gibt es nicht. Die gemeinsame Erklärung richten Sie an den Rentenversicherungsträger des jüngeren Partners.

Bitte beachten Sie:

Die Erklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Wir empfehlen jedoch die Verwendung des Formulars, das wir hierfür entwickelt haben. Sie erhalten es zusammen mit der Auskunft über die Durchführung des Rentensplittings.

Über das durchgeführte Splitting erhalten Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger einen Bescheid. Bis dieser verbindlich wird, können beide oder nur ein Partner dem Bescheid widersprechen oder die gemeinsame Erklärung widerrufen.

Bitte beachten Sie:

Bescheide über das Rentensplitting sind verbindlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats widersprechen.



Auch nach dem Tod des Partners noch möglich

Verstirbt ein Ehepartner, kann der überlebende Partner das Rentensplitting auch allein herbeiführen.

Das gilt aber nur dann, wenn zu Lebzeiten beider Partner noch kein Rentensplitting zulässig war. Haben Sie trotz der Berechtigung zu Lebzeiten von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, darf der hinterbliebene Partner nach dem Tod des anderen Partners das Rentensplitting nicht mehr wählen.

Lesen Sie hierzu bitte die Seite 15. Nähere Informationen zur Erziehungsrente finden Sie in unserer Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Anders als das Rentensplitting zu Lebzeiten kann das Rentensplitting nach dem Tod eines Ehepartners schon heute interessant sein. Gewählt wird es in erster Linie von jungen Witwen und Witwern, die Kinder erziehen. Für diesen Personenkreis kann sich durch das Rentensplitting ein Anspruch auf Erziehungsrente ergeben.

Ein Rentensplitting kann im Einzelfall auch erwogen werden, wenn die Zahlung einer Witwen- oder Witwerrente ausgeschlossen ist, weil eine sogenannte Versorgungsehe vorliegt. Bei einer Eheschließung ab dem 1. Januar 2002 wird eine Witwen- oder Witwerrente in der Regel nur gezahlt, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat.

Ihr Ansprechpartner ist der Rentenversicherungsträger des Verstorbenen.

Nach dem Tod Ihres Partners müssen Sie sich nicht sofort für das Rentensplitting entscheiden. Damit Ihnen keine Versorgungslücken entstehen, können Sie zunächst eine Witwen- oder Witwerrente in Anspruch nehmen. Für die Entscheidung, ob Sie ein Rentensplitting durchführen möchten, haben Sie nach dem Tod des Partners zwölf Kalendermonate Zeit. Für die Durchführung des Splittings nach dem Tod eines Ehepartners genügt eine schriftliche Erklärung des überlebenden Partners. Diese Erklärung muss spätestens zwölf Kalendermonate nach dem Todesmonat des Verstorbenen abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Rentensplitting ausgeschlossen.

Haben Sie sich für das Rentensplitting entschieden, entfällt der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über das Rentensplitting verbindlich wird.

Die erforderlichen 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten bis zum Ende der Splittingzeit müssen nur beim überlebenden Partner vorliegen. Die Splittingzeit endet mit dem Ende des Todesmonats des Verstorbenen.

Zur Anhebung der Regelaltersgrenze lesen Sie bitte die kostenlose Broschüre „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Damit der überlebende (in der Regel noch junge) Ehepartner die Voraussetzung von 25 Jahren rentenrechtlicher Zeiten überhaupt erfüllen kann, werden zusätzliche Zeiten berücksichtigt; und zwar vom Tod des verstorbenen Partners bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze des überlebenden Partners. Dies gilt allerdings nur in dem Verhältnis, in dem die rentenrechtlichen Zeiten des überlebenden Partners von seinem 17. Lebensjahr an bis zum Tod des anderen Partners zu allen Kalendermonaten in dieser Zeit stehen.

Wenn Sie wissen möchten, wie viele zusätzliche Zeiten sich in Ihrem Fall ergeben würden, lassen Sie sich diese Zeiten von Ihrem Rentenversicherungsträger ausrechnen. Wie Sie mit Ihrem Rentenversicherungsträger in Kontakt treten können, erfahren Sie ab Seite 32.

Bitte beachten Sie:

Eine nach durchgeführtem Rentensplitting an den überlebenden Partner zu zahlende Erziehungsrente kann erheblich höher ausfallen als die zunächst beantragte Witwen- oder Witwerrente. Gewährt wird die Erziehungsrente jedoch erst nach durchgeführtem Rentensplitting.

Damit eine höhere Erziehungsrente möglichst schnell gezahlt werden kann, teilen Sie dem Rentenversicherungsträger am besten schon mit dem Antrag auf Witwen- oder Witwerrente mit, dass Sie das Rentensplitting in Erwägung ziehen.



An die Folgen denken

Vor der Entscheidung für ein Rentensplitting nach dem Tod des Partners sollte der überlebende Partner verschiedene Gesichtspunkte gegeneinander abwägen.

Folgende Fragen spielen bei der Entscheidung für oder gegen ein Rentensplitting eine entscheidende Rolle:

- Erzieht der überlebende Partner ein Kind?
- Hat er Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung?
- Kann er durch das Rentensplitting einen Rentenanspruch erwerben?
- Wie sehen die Einkommensverhältnisse des überlebenden Partners aus? Wie werden sie sich entwickeln?
- Ist eine erneute Heirat vorstellbar oder nicht?

Wegfall der Witwen- oder Witwerrente

Mit der Entscheidung für ein Rentensplitting haben Sie keinen Anspruch mehr auf eine Witwen- oder Witwerrente.

Wenn Sie bereits eine Witwen- oder Witwerrente erhalten und sich erst dann für das Splitting entscheiden, fällt diese Hinterbliebenenrente von dem Kalendermonat an weg, zu dessen Beginn das Rentensplitting durchgeführt



Am dritten Tag nach Aufgabe zur Post gilt ein Bescheid als bekannt gegeben.

worden ist. Durchgeführt ist das Splitting, wenn die Entscheidung der Rentenversicherung für den überlebenden Partner unanfechtbar geworden ist – also nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

Bitte bedenken Sie, dass sich der Wegfall einer Hinterbliebenenrente auf die Krankenversicherung der Rentner beim überlebenden Partner auswirken kann. Eine aufgrund der Hinterbliebenenrente bestehende Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner kann wegfallen, wenn der Hinterbliebene selbst die erforderliche Vorversicherungszeit nicht erfüllt hat. Informieren Sie sich hierzu vorab bei Ihrer Krankenkasse.

Bitte beachten Sie:

Lassen Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger die Rentenbeträge errechnen, die Ihnen jeweils zustehen würden, wenn Sie sich für eine Witwen- oder Witwerrente oder alternativ für ein Rentensplitting entscheiden. Lassen Sie sich auch darüber beraten, welche Auswirkungen sich auf Ihre Ansprüche und welche Folgen sich auf Waisenrenten aus der Versicherung des verstorbenen Partners ergeben würden.

Anspruch auf Erziehungsrente

Hat der überlebende Partner nach Durchführung des Rentensplittings keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente mehr, kann eine Erziehungsrente in Frage kommen. Sie wird – anders als eine Witwen-/Witwerrente – aus der eigenen Versicherung des überlebenden Partners und unter Berücksichtigung des Rentensplittings gezahlt.

Von dieser Möglichkeit können vor allem Witwen und Witwer profitieren, die wegen der Erziehung von Kindern nicht oder nur eingeschränkt berufstätig sein können.

Für den überlebenden Partner kann sich sogar ein Rentensplitting zu seinen Lasten lohnen, wenn er hierdurch einen Anspruch auf Erziehungsrente erwirbt.

Folgende Voraussetzungen müssen für einen Anspruch auf Erziehungsrente erfüllt sein:

Lesen Sie auch unsere Broschüre „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

- Beim überlebenden Partner darf die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht sein.
- Der überlebende Partner darf nicht wieder geheiratet haben.
- Der überlebende Partner muss ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Partners erziehen. Die Erziehung endet grundsätzlich, sobald das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Der überlebende Partner muss bis zum Tod des anderen Partners die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Die Erziehungsrente wird nur befristet gezahlt: Der Anspruch auf Erziehungsrente endet bei erneuter Eheschließung des überlebenden Partners, bei Beendigung der Kindererziehung oder bei Erreichen der Regelaltersgrenze.

Bitte beachten Sie:

Nach dem Wegfall der Erziehungsrente besteht kein Anspruch mehr auf Witwen- oder Witwerrente. Das ist insbesondere dann zu beachten, wenn das Rentensplitting zu Lasten des überlebenden Partners gewählt wurde, um den Anspruch auf Erziehungsrente zu erhalten.



Geteilt werden Entgeltpunkte

Die in der Splittingzeit erworbenen Rentenansprüche werden in Form von Entgeltpunkten gleichmäßig aufgeteilt.

Zunächst wird ermittelt, wie viele Entgeltpunkte beide Ehepartner in der Splittingzeit erworben haben. Über das Ergebnis erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger dem jeweiligen Ehepartner eine Auskunft. Die Auskunft enthält neben den auf die Splittingzeit entfallenden Entgeltpunkte auch die sich daraus ergebenden Rentenansprüche.

Unser Tipp:

Mehr dazu erfahren Sie in der Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“.

Ein Entgeltpunkt drückt die Höhe der monatlichen Altersrente für jemanden aus, der ein Jahr lang durchschnittlich verdient und hierfür Rentenbeiträge gezahlt hat. Das vorläufige Durchschnittsentgelt im Jahr 2023 beträgt 43 142 Euro. Entgeltpunkte werden bis auf vier Stellen nach dem Komma ermittelt. Das ist gesetzlich vorgegeben.

Die Splittingzeit beginnt am Ersten des Monats der Eheschließung. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch auf Rentensplitting entstanden ist. Danach endet die Splittingzeit mit dem Ende des Monats, in dem

die Regelaltersgrenze erreicht wird oder, falls zu diesem Zeitpunkt noch keine Rente bezogen wird, mit dem Ende des Monats vor Beginn einer Vollrente wegen Alters. Beim Rentensplitting nach dem Tod eines Partners endet die Splittingzeit mit dem Ende des Todesmonats.

Und wie wird nun geteilt?

Der Rentenversicherungsträger stellt die für die Splittingzeit jeweils festgestellten Entgeltpunkte beider Ehepartner gegenüber und vergleicht sie miteinander. Anschließend teilt er beiden Partnern beziehungsweise dem überlebenden Partner mit, in welcher Höhe Entgeltpunkte bei Durchführung des Rentensplittings zu übertragen wären und informiert über die möglichen Auswirkungen eines Splittings. Auch die genaue Berechnung der Rentenhöhe nach einem durchgeführten Splitting wird angeboten. Erst danach müssen sich die Partner beziehungsweise der überlebende Partner entscheiden.

Man unterscheidet zwischen Entgeltpunkten („West“) und Entgeltpunkten (Ost) sowie Grundrentenentgeltpunkten („West“) und Grundrentenentgeltpunkten (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung, außerdem wird zwischen Entgeltpunkten („West“) und Entgeltpunkten (Ost) in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterschieden.

Wird die Entscheidung für ein Rentensplitting getroffen, erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger einen Splittingbescheid. Der Partner, der in der Splittingzeit die niedrigere Summe an Entgeltpunkten erworben hat, erhält die Hälfte des Wertunterschiedes als sogenannten Splittingzuwachs. Rentenansprüche aus den alten und neuen Bundesländern oder aus der knappschaftlichen Rentenversicherung werden jeweils getrennt ausgeglichen, denn die verschiedenen Arten von Entgeltpunkten führen zu jeweils anderen Rentenbeträgen. Getrennt ausgeglichen werden ebenfalls Zuschläge an Entgeltpunkten oder Entgeltpunkten (Ost) für langjährige Versicherung nach dem Grundrentengesetz. So kann es sein, dass ein Partner sowohl Entgeltpunkte abgeben muss als auch Entgeltpunkte erhält.

Beispiel:

Ulf und Ulla S. waren miteinander verheiratet. Ulf S. ist im Februar gestorben. Ulla S. beantragt bei ihrem Rentenversicherungsträger die Durchführung des Rentensplittings.

	Ulf S. (verstorben)	Ulla S. (Witwe)
In der Splittingzeit erworbene Entgeltpunkte („West“) der gesetzlichen Rentenversicherung	10,0000	5,0000
Wertunterschied		5,0000
Ausgleich der Hälfte des Wertunterschiedes der Entgeltpunkte („West“)	- 2,5000 = 7,5000	+ 2,5000 = 7,5000
In der Splittingzeit erworbene Entgeltpunkte (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung	0,0000	3,0000
Wertunterschied		3,0000
Ausgleich der Hälfte des Wertunterschiedes der Entgeltpunkte (Ost)	+ 1,5000 = 1,5000	- 1,5000 = 1,5000
Splittingzuwachs (für die Erfüllung der Wartezeit bedeutsam) für Ulla S. aus den beiden Einzelsplittings in Entgeltpunkten	2,5000	- 1,5000 = 1,0000

Nach dem Rentensplitting sind in beiden Versicherungskonten jeweils 7,5000 Entgeltpunkte („West“) und 1,5000 Entgeltpunkte (Ost) aus der Splittingzeit vorhanden.



Mit dem Splittingzuwachs die Wartezeit erfüllen

Der durch das Rentensplitting begünstigte Partner erwirbt mit dem Splittingzuwachs nicht nur eigene Rentenansprüche, sondern erhält gleichzeitig zusätzliche Monate für die Wartezeit.

Die Wartezeit ist die Mindestversicherungszeit, die erfüllt sein muss, damit eine Rente gezahlt werden kann. Je nach Rentenart gibt es Wartezeiten von 5, 15, 20, 35 und 45 Jahren. Mehr über die verschiedenen Wartezeiten erfahren Sie in der Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Interessant kann die zusätzliche Wartezeit aus dem Splitting für den überlebenden Partner sein, der das Rentensplitting allein herbeigeführt hat und noch keine Rente bezieht.

Der überlebende Partner kann mit Hilfe der zusätzlichen Wartezeitmonate aus dem Splitting gegebenenfalls die Wartezeit für die eigene Rente erfüllen (zum Beispiel die Wartezeit von 5 Jahren für die Regelaltersrente oder von 35 Jahren für die Altersrente für langjährig Versicherte).

Für die Wartezeit von 45 Jahren für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte zählen Wartezeitmonate aus dem Rentensplitting jedoch nicht.

Bitte beachten Sie:

Auf die Wartezeit des ausgleichspflichtigen Partners wirkt sich die Übertragung von Entgeltpunkten nicht nachteilig aus. Die Wartezeit wird hierdurch nicht gemindert. Ein Rentenanspruch kann durch das Rentensplitting somit nicht verloren gehen.

Lesen Sie hierzu
das Beispiel auf
Seite 19.

Für die Ermittlung der Wartezeitmonate kommt es auf den Splittingzuwachs an. Der Splittingzuwachs beträgt die Hälfte des Wertunterschieds aller in die Splittingzeit fallenden Entgeltpunkte der Ehepartner. Dabei wird nicht nach Entgeltpunktarten unterschieden.



Auswirkungen auf die Rentenhöhe

Nach einem Rentensplitting erhöht oder mindert sich die Rente der Partner.

Die übertragenen Entgeltpunkte werden als Zuschlag oder Abschlag im jeweiligen Versicherungskonto berücksichtigt.

Auch bei einer Hinterbliebenenrente an den neuen Partner fließt der Splittingzuwachs mit ein.

Erhält ein Partner aus dem allein herbeigeführten Rentensplitting einen Splittingzuwachs, werden die aus seinem Versicherungskonto gezahlten Renten entsprechend erhöht, zum Beispiel eine Erziehungsrente, eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Altersrente.

Im Versicherungskonto des anderen Partners wird ein entsprechender Abschlag berücksichtigt. Das bedeutet, dass die aus der Versicherung dieses Partners zu zahlenden Renten – beispielsweise auch eine Waisenrente – gemindert werden.

Ein Bescheid gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

Die Erhöhung oder Minderung der Rente beginnt mit dem Monat, zu dessen Beginn die Entscheidung über das Rentensplitting unanfechtbar geworden ist. Unanfechtbar ist die Entscheidung mit Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Splittingbescheids.

Hinterbliebenenrente oder Rentensplitting: Was ist günstiger?

Allgemeingültige Aussagen lassen sich sehr schwer treffen. Vor einer Entscheidung sind verschiedene Proberechnungen empfehlenswert.

Die Entscheidung für oder gegen ein Rentensplitting kann schwerfallen, da die finanziellen Auswirkungen des Splittings von Umständen und Entwicklungen abhängen, die erst in der Zukunft eintreten und oft nicht vorhersehbar sind. Daher ist auch eine Prognose schwierig, ob das Rentensplitting für Sie vorteilhaft oder nachteilig wäre.

Für ein **Rentensplitting zu Lebzeiten** müsste bekannt sein, wer der Hinterbliebene sein wird, um abwägen zu können, ob das Rentensplitting oder eine spätere Hinterbliebenenrente günstiger ist.

Sie können aber prüfen, ob sich Ihr Familieneinkommen durch das Rentensplitting erhöhen würde. Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn Ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung teilweise nicht gezahlt wird, weil Sie auch eine Unfallrente der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen. Geben Sie beim Rentensplitting Entgeltpunkte ab, wirkt sich dies auf Ihre Rente möglicherweise nicht rentenmindernd aus, während sich die Rente Ihres Partners durch das Plus aus dem Rentensplitting erhöht.

Zum Zugangsfaktor lesen Sie bitte unsere Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“.

Eine Erhöhung des Familieneinkommens kann durch das Rentensplitting auch erzielt werden, wenn den Renten der Partner unterschiedliche Zugangsfaktoren zugrunde liegen.

Proberechnungen können Ihnen die Entscheidung erleichtern. Ihr Rentenversicherungsträger rechnet für Sie aus, wie hoch Ihre Rente und die Ihres Partners nach



dem Rentensplitting wären. Außerdem können Ihnen Proberechnungen für Witwen-, Witwer- und gegebenenfalls Waisenrenten zur Verfügung gestellt werden. Stellen Sie die Rentenbeträge gegenüber. Vergleichen Sie Ihre Rente ohne Splitting plus Hinterbliebenenrente mit Ihrer Rente nach dem Rentensplitting. Vergessen Sie nicht, dass die Witwen- oder Witwerrente im Fall des Splittings wegfällt und eine Waisenrente gegebenenfalls gemindert wird.

Nach dem Tod eines Partners kann ein Rentensplitting durchaus vorteilhaft sein:

Der überlebende Partner kann durch das Rentensplitting einen eigenen Rentenanspruch erwerben, weil er zum Beispiel die Wartezeit für eine Rente oder die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erziehungsrente erfüllt.

Das Rentensplitting kann auch von Vorteil sein, wenn eine Witwen- oder Witwerrente wegen eines zu hohen Einkommens des überlebenden Partners ruht und Einkommensänderungen nicht zu erwarten sind. In diesem Fall kann die Durchführung eines Rentensplittings selbst bei einer nur befristeten Zahlung einer eigenen Rente für den überlebenden Partner günstig sein. Denn auf Witwen- und Witwerrenten werden alle Einkommensarten angerechnet, während bei Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze keine Einkommens-

anrechnung stattfindet und bei Erwerbsminderungsrenten nur der Hinzuverdienst geprüft wird.

**Bitte beachten Sie:
Auch bei einer Erziehungsrente wird Einkommen angerechnet. Ist das Einkommen des überlebenden Partners sehr hoch, ist auch das Ruhen der Erziehungsrente wahrscheinlich.**

Lohnen kann sich ein Rentensplitting auch, wenn der überlebende Partner wieder heiratet. Dann nämlich fällt die Witwen- oder Witwerrente grundsätzlich weg. Der überlebende Partner hat die Wahl: Entweder er entscheidet sich für das Rentensplitting aus der vorhergehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft oder aber für die Zahlung einer Abfindung der Witwen- oder Witwerrente.

Ein Rentensplitting nach dem Tod eines Partners wird sich regelmäßig nicht lohnen, wenn eine erneute Eheschließung nicht beabsichtigt ist oder der überlebende Partner noch keine eigene Rente bezieht und auch keinen eigenen Rentenanspruch durch das Rentensplitting erwirbt.

Ohne Durchführung des Rentensplittings erhält der überlebende Partner im Regelfall eine Witwen- oder Witwerrente. Diese würde durch das Rentensplitting jedoch wegfallen. Vom Zuschlag des Splittings profitiert der überlebende Ehepartner aber erst später, wenn er eine eigene Rente bezieht. Es würde somit eine Versorgungslücke entstehen: Die Hinterbliebenenrente würde er sofort einbüßen, vom Splitting jedoch erst später profitieren können.

Ein durchgeführtes Rentensplitting schließt auch die Zahlung einer Abfindung wegen Wiederheirat an die Witwe oder den Witwer aus. Haben sich die Witwe oder



der Witwer gegen das Rentensplitting entschieden und heiraten später erneut, erhalten sie eine Rentenabfindung für ihre wegfallende Witwen- oder Witwerrente. Die Witwen- oder Witwerrente kann sogar wiederaufleben und erneut gezahlt werden, wenn die neue Ehe aufgelöst wird.

Bitte beachten Sie:

Die Wiederheirat selbst steht dem Rentensplitting nicht entgegen. Wer jedoch eine Abfindung erhalten hat, kann sich nicht mehr für das Splitting entscheiden.

Selbst wenn die Witwen- oder Witwerrente wegen des anzurechnenden Einkommens in voller Höhe ruht, kann vor dem Bezug einer eigenen Rente kein Rentensplitting empfohlen werden. Denn möglicherweise ändert sich die Einkommenssituation, und die Hinterbliebenenrente kann wieder gezahlt werden. Langfristig betrachtet kann der Bezug einer Witwen- oder Witwerrente günstiger sein als ein Rentensplitting, zum Beispiel wenn sich die eigene Rente zwar durch den Splittingzuwachs erhöht, aber nur befristet gezahlt wird und später wegfällt. Das Rentensplitting wäre dann nicht mehr von Vorteil, zumindest so lange nicht, wie noch keine andere eigene Rente (zum Beispiel Altersrente) unbefristet bezogen wird.

Wie nun entscheiden?

Wie Ihnen die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, sind die Auswirkungen des Rentensplittings vielschichtig und können für Sie sowohl von Vorteil als auch von Nachteil sein. Aus diesem Grund fällt eine eindeutige Entscheidung für oder gegen ein Rentensplitting oft schwer.

Ihr Rentenversicherungsträger kann Sie bei der Entscheidungsfindung unterstützen und ausrechnen, in welchem Umfang sich ein Rentensplitting auswirken würde und wie hoch eine alternativ zu zahlende Witwen- oder Witwerrente wäre. Bedenken Sie aber bitte, dass solche Berechnungen Momentaufnahmen sind. Künftige tatsächliche und rechtliche Änderungen, die das Ergebnis der Berechnung noch beeinflussen können, bleiben unberücksichtigt.



Kann die Kürzung der Rente durch das Rentensplitting wieder wegfallen?

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Kürzung der Rente aufgrund eines von den Ehepartnern gemeinsam durchgeführten Rentensplittings ausgesetzt werden.

Unangemessene Härten für den durch das Rentensplitting belasteten Partner sollen vermieden werden. Wenn der begünstigte Partner verstorben ist und selbst höchstens 36 Monate Rente aus dem Rentensplitting erhalten hat, kann dem belasteten überlebenden Partner eine ungekürzte Rente gezahlt werden.

Das gilt nicht bei einem Rentensplitting nach dem Tod eines Partners, wenn der überlebende Partner ein Rentensplitting zu seinen Lasten allein herbeigeführt hat, zum Beispiel um eine Erziehungsrente zu bekommen.

Die Härteregelung wird nur angewendet, wenn der insgesamt Begünstigte verstorben ist. Das bedeutet: Der begünstigte Partner, der neben Zuschlägen auch Abschläge an Entgeltpunkten aus einem Einzelsplitting erhalten hat, muss die auf den Abschlägen beruhende Rentenminderung weiter hinnehmen, wenn der insgesamt belastete Partner verstorben ist.

**Bitte beachten Sie:
Die Prüfung der Härteregelung erfolgt nur auf Antrag. Die Härteregelung kann nur vom überlebenden Ehepartner selbst beantragt werden. Nach dessen Tod sind die Hinterbliebenen nicht zur Antragstellung berechtigt.**

Abänderung des Rentensplittings

Ehepartner haben Anspruch auf eine Abänderung des Rentensplittings, wenn sich nachträglich beispielsweise durch Rechtsänderungen ein Wertunterschied bei den Rentenansprüchen der Partner aus der Ehezeit ergibt, der wesentlich vom ursprünglich ermittelten Wertunterschied abweicht. Die Rechtsänderungen müssen Auswirkungen bei mindestens einem Ehepartner haben.

Die Abweichung muss wesentlich sein: Sie muss mindestens zehn Prozent der durch die frühere Entscheidung insgesamt übertragenen Entgeltpunkte und mehr als 0,5 Entgeltpunkte umfassen. Wenn durch die Abänderung eine maßgebende Wartezeit erfüllt wird, ist sie ebenfalls möglich.

Die Abänderung des Rentensplittings können sowohl die Ehepartner als auch die rentenberechtigten Hinterbliebenen beantragen. Es reicht auch aus, wenn nur einer der Partner die Abänderung wünscht. Eine gemeinsame Entscheidung oder Erklärung ist nicht notwendig.



Splitting für Lebenspartner

Seit Januar 2005 ist das Rentensplitting auch unter Lebenspartnern möglich. Grundsätzlich gelten hierfür die gleichen Regelungen und Bestimmungen wie für das Splitting unter Ehepartnern.

Mit dem „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften“, das bereits 2001 in Kraft getreten ist, wurde die eingetragene Lebenspartnerschaft als neues familienrechtliches Institut neben der Ehe etabliert.

Nähere Informationen zu Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Die Rechte und Ansprüche gleichgeschlechtlicher Lebenspartner wurden seitdem immer mehr erweitert. Auch im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es Regelungen für Lebenspartner. Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, eine Erziehungsrente oder eine Rentenabfindung.

Seit dem 1. Oktober 2017 können eingetragene Lebenspartner beim Standesamt erklären, dass sie ihre Lebenspartnerschaft in eine gleichgeschlechtliche Ehe umwandeln möchten. Mit der Umwandlung endet die Lebenspartnerschaft und wird zur gleichgeschlechtlichen Ehe. Für das Rentensplitting gilt als Beginn der Splittingzeit der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft. Für die bestehenden Lebenspartnerschaften

ohne Umwandlung in eine gleichgeschlechtliche Ehe ergeben sich keine Änderungen.

Grundsätzlich gelten alle Ausführungen und Erläuterungen in dieser Broschüre zur Durchführung des Splittings, zur Härteregelung und Abänderung des Rentensplittings gleichermaßen für Ehepaare wie eingetragene Lebenspartnerschaften. Für Lebenspartner werden lediglich einige Voraussetzungen beziehungsweise Begriffe gesondert definiert: Als Eheschließung gilt die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe eine Lebenspartnerschaft und als Ehepartner der Lebenspartner.

Unser Tipp:

Lassen Sie sich am besten persönlich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten, wenn Sie das Rentensplitting wählen möchten. Adressen und Ansprechpartner haben wir auf den folgenden Seiten für Sie zusammengestellt.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Neugrabenweg 2-4
66123 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

18. Auflage (9/2023), **Nr. 209**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich
kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut fast 57 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.